



KLINIKSEELSORGE

STAND FEBRUAR 2026

Informationen für neue Mitarbeitende in der Klinikseelsorge der EKHN

Seite	Inhalt
2	Begrüßung
4	Vorbereitung für den Dienst in der Klinik
5	Dienstbeginn
6	Rechtliches
7	Konvente der Klinikseelsorge
10	Fortbildung
11	Literaturhinweise

*Liebe Kollegin, lieber Kollege,
herzlich willkommen in der Klinikseelsorge!*

Wir freuen uns, dass Sie sich entschieden haben, im Krankenhaus als Seelsorger bzw. Seelsorgerin arbeiten zu wollen. Sie leisten damit einen wertvollen Dienst. Menschen erleben Krankheit als Grenzerfahrung, weil ihre Gesundheit ins Wanken geraten ist. Mitunter kann ihnen ein offenes Ohr helfen, mit ihrer Verletzlichkeit und ihrer Verletztheit umzugehen. Auch Mitarbeitende kommen immer wieder an ihre Grenzen und sind dankbar, wenn sie jemanden haben, dem sie erzählen können, was sie bewegt oder beschäftigt.

Das Krankenhaus ist für Seelsorgende ein Bereich mit besonderen Herausforderungen. Ihre Arbeit unterliegt den Rahmenbedingungen einer Einrichtung im Gesundheitswesen. Diese verfolgt das Ziel, die Krankheiten von Menschen zu behandeln. Sie unterliegt aber auch marktökonomischen Leistungszwängen, die Auswirkungen auf die Abläufe im Haus haben. Als Seelsorgerin oder Seelsorger müssen Sie sich in die Handlungsverläufe der Klinik und deren Strukturen einfügen.

Das ist nicht immer ganz einfach. Andererseits bleiben Sie Mitarbeitende unserer Kirche und erhalten dadurch Freiräume im System Krankenhaus.

Das Krankenhaus ist ein interkultureller und multireligiöser Raum, in dem sich Menschen mit ganz unterschiedlichen Lebens- und Glaubensformen sowie Weltanschauungen bewegen. Um diese neue Welt kennenzulernen, ist es hilfreich, zu Beginn bei einer erfahrenen Kollegin, einem Kollegen zu hospitieren und die neue Arbeitsumgebung kennenzulernen.

Uns ist es wichtig, dass Sie wissen: Sie können sich jederzeit mit Ihren Fragen und Anliegen an die Kolleginnen und Kollegen in der Klinikseelsorge und die Fachberatung im Zentrum Seelsorge und Beratung (ZSB) wenden. Sie sind nicht allein! In der Klinikseelsorge gibt es ganz viele, die mit Ihnen ihren Dienst tun. Auf der Internetseite der Klinikseelsorge in der EKHN finden Sie eine Übersicht aller Kolleginnen und Kollegen und der Kliniken, an denen wir vertreten sind (zsb.ekhn.de/klinikseelsorge.html).

Wir, der Vorstand des Klinikseelsorgekonvents und die Fachberatung im ZSB, haben in dieser Handreichung einige Informationen für Sie zusammengestellt, die Ihnen Ihren Start im neuen Arbeitsfeld erleichtern sollen.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Arbeit alles Gute und Gottes Segen.

Vorbereitung für den Dienst in der Klinik

Betriebsärztliche Untersuchung

Vor Beginn Ihrer Tätigkeit müssen Sie sich betriebsärztlich untersuchen lassen. Für uns zuständig ist der Betriebsärztliche Dienst des Krankenhauses. Nur wer die geforderten Impfungen nachweisen kann (siehe unten), darf in einem Krankenhaus arbeiten. Bitte klären Sie mit dem Dekanat die Kostenübernahme ab.

Impfstatus

In der Regel geben die Krankenhäuser vor, welche Impfungen notwendig sind. Medizinische Einrichtungen dürfen den Impfstatus ihrer Beschäftigten abfragen und die Tätigkeit von Mitarbeitenden vom Bestehen eines erforderlichen Impf- und Immunschutzes abhängig machen. Das hat mit der Fürsorgepflicht und Haftung zu tun. Es gilt vermeidbaren Infektionsrisiken vorzubeugen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür liegen im Infektionsschutzgesetz. Dies gilt natürlich auch für Seelsorgende, die in Kliniken arbeiten. Kommen die Mitarbeitenden den Verpflichtungen nicht nach, können sie nicht beschäftigt werden. Eine Pflichtimpfung bzw. Immunität gegen Masern ist für Beschäftigte gesetzlich vorgeschrieben (§ 20 (8) Infektionsschutzgesetz).

Für alle anderen Impfungen existieren Empfehlungen, die von der Ständigen Impfkommission (Stiko) ausgesprochen werden. Impfeempfehlungen bestehen unter anderem für Mitarbeitende der Kliniken, die unmittelbaren Kontakt zu Patientinnen und Patienten bzw. zu gefahrbringenden Biostoffen (in Laboren) haben. Die Kosten der empfohlenen Impfungen übernehmen die Krankenkassen. Weitere Informationen zu den Impfeempfehlungen können Sie auch unter folgendem Link einsehen:

<https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Impfen/Staendige-Impfkommission/Empfehlungen-der-STIKO/Empfehlungen/empfehlungen-node.html>

Dienstbeginn

Hospitation

Bevor Sie Ihren Dienst beginnen, ist eine Zeit der Hospitation bei erfahrenen Kolleginnen oder Kollegen in der Klinikseelsorge vorgesehen. Die Fachberatung im ZSB vermittelt Ihnen gerne den Kontakt, die genaue Gestaltung können Sie dann gemeinsam klären. Einige Tage freiwilliger Hospitation in der Pflege vermitteln zudem Einblicke in die Arbeitssituation und Herausforderungen der Pflegekräfte. Sie können aber auch zur bewussten Reflexion der eigenen Aufgabe anregen und spätere Rollenkonfusionen vermeiden helfen. Kontakte vermitteln das ZSB und sowie die Kolleginnen und Kollegen.

Einführung in Ihren Dienst

Die Ordnung unserer Kirche sieht es vor, dass Sie zu Beginn Ihrer Tätigkeit im Rahmen eines Gottesdienstes in Ihren Dienst eingeführt werden. Für Ihre Einführung ist Ihre Dekanin oder Ihr Dekan zuständig. Wenn es die Rahmenbedingungen ermöglichen, empfehlen wir, den Gottesdienst in den Räumlichkeiten des Krankenhauses zu feiern. Schön ist es auch, wenn Mitarbeitende der Klinik eingeladen werden oder an dem Gottesdienst mitwirken. Ein guter Zeitpunkt wäre nach Ihrer Einarbeitungszeit.

Einarbeitungszeit

Im Krankenhaus gibt es andere Strukturen und Hierarchien, als Sie es bislang aus Ihrer Tätigkeit im kirchlichen Bereich gewohnt sind. Sie gehören zu beiden Welten zugleich: Sie arbeiten in der Klinik und sind doch nicht dort angestellt. Sie unterliegen nicht der Dokumentations- und Informationspflicht gegenüber der Klinikleitung, und doch geht es um ein gutes Miteinander in der Klinik.

Nehmen Sie sich bewusst Zeit, Ihre Klinik kennenzulernen und sich bekanntzumachen! Sprechen Sie Ihre evangelischen oder katholischen Kolleginnen und Kollegen in der Klinik an, und bitten Sie diese, Ihnen die Klinik zu zeigen und Sie

vorzustellen. Die Konfession ist hier weniger entscheidend: Von den Mitarbeitenden in den Kliniken werden evangelische und katholische Seelsorge in der Regel als „die Klinikseelsorge“ wahrgenommen. Stellen Sie sich bei der Geschäftsführung und der Pflegedirektion vor. Fragen Sie, wer vonseiten der Klinik Ihr Ansprechpartner oder Ihre Ansprechpartnerin für die Seelsorge ist.

Mitarbeitendenausweis

Klären Sie ab, ob in Ihrer Klinik ein Mitarbeitendenausweis oder ein Namensschild zu tragen ist. Dadurch werden Sie in der Klinik als zugehörig wahrgenommen.

Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung

Gelegentlich werden Sie Patientendaten einsehen wollen. Die Voraussetzung dafür ist, dass Sie in der Klinik eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung unterschreiben.

Hygieneeinweisung

Hygiene wird in der Klinik großgeschrieben, jede Klinik hat Hygiene-Beauftragte. Lassen Sie sich von diesen zeigen, was im Umgang mit Patientinnen und Patienten beachtet werden muss.

Schlüssel oder Chip

Beantragen Sie Schlüssel oder Chips für den Zugang zu den Räumen, die für Ihren Dienst notwendig sind. Möglicherweise haben Ihre Kolleginnen und Kollegen das auch schon für Sie erledigt.

Zugang zum Computernetzwerk der Klinik

Beantragen Sie die notwendigen PC-Zugänge, und lassen Sie sich eine Mail-Adresse bei der Klinik einrichten. Diese ermöglicht Ihnen die Teilnahme an der internen datengeschützten Kommunikation in der Klinik.

Rechtliches

Ordnung für die Klinikseelsorge (KSVO)

Die Aufgaben von Seelsorgenden im Krankenhaus sind in der Ordnung für die Klinikseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KSVO) in § 6 beschrieben.

Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht beider Berufsgruppen liegt bei der zuständigen Dekanin oder dem Dekan. Gemeinsam mit dem ZSB und im Einvernehmen mit Ihnen wird von der Dekanin, dem Dekan eine Stellenbeschreibung erstellt, die den konkreten Rahmen und inhaltliche Schwerpunkte Ihrer Arbeit festlegt.

Rahmenbedingungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Erstellung einer Pfarrdienstordnung

Ein Beispiel für eine Pfarrdienstordnung im Klinikbereich finden Sie auf der Internetseite der Klinikseelsorge (zsb.ekhn.de/fileadmin/content/zentrum_seelsorge/klinikseelsorge/dokumente/Pfarrdienstordnung_Klinik_Muster.pdf).

Rahmenbedingungen für Mitarbeitende im Gemeindepädagogischen Dienst, Dienstvereinbarung

Den dienstrechtlichen Rahmen der Arbeit für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gibt die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDO) vor (www.kirchenrecht-ekhn.de/document/20497). Die KDO gibt Auskunft über alle Regelungen, die Ihren Dienst in der EKHN betreffen (z.B. Arbeitszeit, Rufbereitschaftsausgleich, Eingruppierung, Urlaub, Arbeitsbefreiung). Dieser Teil des Arbeitsrechts wird von der arbeitsrechtlichen Kommission erstellt. Sie handelt die Rahmenbedingungen für alle kirchlichen Mitarbeitenden aus. Für die Dienstvereinbarung kann im ZSB eine Musterstellenbeschreibung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen angefordert werden.

Die zuständige Dekanin, der Dekan führt jährlich ein Mitarbeitendengespräch. Urlaubsanträge, Krankmeldungen u. a. richten Sie an das Dekanatsbüro. Um Ihre Interessen gut vertreten zu wissen, macht es Sinn, Mitglied des Verbands für Mitarbeitende in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck und im Diakonischen Werk in Hessen e.V. ([VKM, vkm-hnkw.de](http://vkm-hnkw.de)) zu werden. Bitte informieren Sie sich über deren Tätigkeiten. Gerade in der Anfangszeit tauchen immer wieder konkrete Fragen auf, die das Arbeitsrecht betreffen. Hier können Sie sich vertrauensvoll an die Mitarbeitendenvertretung Ihres Dekanats wenden (www.gmav-ekhn.de).

Erweiterte Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit in Notfällen wird außerhalb der Kernarbeitszeiten in der Klinikseelsorge der EKHN je nach Arbeitsbereich verschieden gehandhabt. Dieser Punkt sollte in der Pfarrdienstordnung bzw. in der Dienstvereinbarung für Mitarbeitende geregelt werden. Für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen gelten hier prinzipiell die Regelungen der KDO (§ 24). Im Intranet der EKHN finden Sie auch ein Merkblatt unserer Rechtsabteilung zur Rufbereitschaft von Angestellten.

Kooperationsverträge

In manchen Kliniken gibt es Kooperationsverträge zwischen dem Dekanat und dem jeweiligen Krankenhaus. Gerade wenn Stellen mit mehr als einer Person besetzt sind, ist auch eine Konzeption der Klinikseelsorgearbeit sinnvoll. Falls es katholische Kolleginnen oder Kollegen in der Klinik gibt, kann in Umsetzung der Ökumenischen Rahmenvereinbarung, die unsere Kirche für das gesamte Gebiet der EKHN mit dem Bistum Mainz und dem Bistum Limburg abgeschlossen haben (Amtsblatt 9/2021), auch eine ökumenische Konzeption vorliegen. Diese gilt es spätestens mit der Stellenübernahme zu prüfen und jeweils nach individuellen Voraussetzungen und den vorhandenen strukturellen Vorgaben zur Kenntnis zu nehmen und weiterzuentwickeln.

Konvente der Klinikseelsorge

Gesamtkonvent

Alle Mitarbeitenden der Klinikseelsorge gehören zum Konvent der Krankenhausseelsorge in der EKHN. Dieser sammelt und bündelt die Fragestellungen und Herausforderungen, die sich in unserem Arbeitsfeld ergeben. Der Vorstand des Konvents arbeitet eng mit der Fachberatung im ZSB zusammen und bringt wichtige Anliegen in die Kirchenverwaltung und die kirchlichen Gremien ein. Der Gesamtkonvent tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer Jahrestagung zusammen, die sich mit inhaltlichen Themen der Klinikseelsorge auseinandersetzt, die Kolleginnen und Kollegen vernetzt und in Austausch bringt sowie über aktuelle Entwicklungen informiert. Die Teilnahme gehört zur Dienstpflicht. Außerdem kommen in seinem Rahmen Arbeitsgemeinschaften zu spezifischen Klinikseelsorgebereichen regelmäßig zusammen.

Regionale Konvente

Besonders im Umfeld von Großkliniken wie in Gießen, Frankfurt, Wiesbaden-Mainz und Darmstadt gibt es regionale Konvente. Sie dienen dem gegenseitigen Austausch und der Fortbildung in unserem Arbeitsbereich. Auch im ländlichen Raum ist es zielführend, mit Kolleginnen und Kollegen Kontakt aufzunehmen, um sich zu unterstützen.

Pfarrkonvente und Dekanatskonvente

Die Teilnahme an den Pfarrkonventen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer zwar grundsätzlich Dienstpflicht, aber in einigen Dekanaten konnten mit den Dekaninnen bzw. Dekanen Absprachen getroffen werden, dass eine Teilnahme themenspezifisch abgesprochen werden kann und dass es regelmäßige Pfarrkonvente bzw. Dekanatskonvente mit dem Schwerpunkt Seelsorge gibt.

Konvent der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen

Die Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Klinikseelsorge treffen sich außerdem zu berufsspezifischen Fragestellungen.

Fortbildung

Anspruch auf Supervision und Fort- sowie Weiterbildung

Sowohl Pfarrerinnen und Pfarrer als auch Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können bei Bedarf Supervision beantragen. Näheres regelt die Verwaltungsverordnung für Supervision (www.kirchenrecht-ekhn.de/document/19000). Bestimmungen für die Aus- und Fortbildung werden im Personalförderungsgesetz geregelt (www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18998). Prinzipiell müssen alle Maßnahmen der Aus- und Fortbildung über den Dienstweg beantragt werden.

Für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen ist in der Kirchenverwaltung im Dezernat 2 in der Abteilung beratend Herr Roland Lieske zuständig.
Telefon: 06151 405 - 558, roland.lieske@ekhn.de

Für die Beratung und Genehmigung von Fortbildungen von Pfarrerinnen und Pfarrern ist Frau Camilla März verantwortlich. Telefon: 06151 405 - 226, camilla.maerz@ekhn.de

Studienzeit

Studienzeit kann Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur Dauer von drei Monaten, Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst bis zur Dauer von sechs Wochen erteilt werden, wenn seit Beginn des Dienstes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder seit dem letzten Studienurlaub bzw. seit der letzten Studienzeit in der Regel mindestens zehn Jahre und seit der letzten Übernahme eines neuen Dienstauftrages mindestens zwei Jahre vergangen sind. Näheres hierzu regelt die Personalförderungsverordnung PFördVO in § 3a (www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18999).

Lieraturhinweise

- Die Kraft zum Menschsein stärken. Leitlinien für die evangelische Krankenhausseelsorge. Eine Orientierungshilfe der EKD
(https://bkcdn.ekhn.de/data/38183-zsb-klinikseelsorge/Downloads/EKD_Leitlinien_Krankenhausseelsorge.pdf).
- Ordnung für die Klinikseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KSVO, www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18797).
- Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den gemeindepädagogischen Dienst (Gemeindepädagogenverordnung – GpVO, www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18947).
- Dienstanweisung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gemeindepädagogischen Dienst in den Bereichen Seelsorge und Verkündigung (www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18951).
- Neues Evangelisches Pastorale. Texte, Gebete und kleine liturgische Formen für die Seelsorge, 7. Aufl. Gütersloh 2019.
- Michael Klessmann (Hg.), Handbuch der Krankenhausseelsorge, Göttingen 2013.
- Traugott Roser (Hg.), Handbuch der Krankenhausseelsorge, Göttingen 2019.
- Ökumenische Rahmenvereinbarung für die Zusammenarbeit in der Krankenhausseelsorge zwischen dem Bistum Limburg und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (www.kirchenrecht-ekhn.de/kabl/48722.pdf).
- Ökumenische Rahmenleitlinie für die Zusammenarbeit in der Krankenhausseelsorge zwischen dem Bistum Mainz und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/53052>).

Mehr über die Klinikseelsorge in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erfahren Sie unter www.klinikseelsorge-ekhn.de oder über den QR-Code. Auf der Homepage finden Sie auch, wie Sie uns erreichen können.



ZENTRUM
SEELSORGE UND BERATUNG

Herdweg 122 B, 64287 Darmstadt

Tel. 06151 35936-0, Fax 06151 35936 22